



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Summarischer Jnhalt des Ein und Zwantzigsten Buchs.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52163

Summarischer Inhalt

des

Ein und zwanzigsten Buchs.

- I. Consultationes unter den Evangelicis zu Osnabrück, in puncto Gravaminum. N. I. Protocollum.
- II. Der Schweden Eröffnung an die Stände, wie weit sie mit den Kaiserlichen und Französischen gekommen.
- III. Evangelici zu Osnabrück communiciren ihre projellirete Erklärung auf der Catholicorum Erklärung in puncto Gravaminum, denen zu Münster: N. I. Formalia desselben. N. II. III. IV. V. VI. & VII. darüber geführte Correspondenz, N. VIII. Schreiben, die Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.
- IV. Conciliation beyder Auffäße, zu Münster: Protocollum.
- V. Ansehungen der Fürstlichen Evangelischen Gesandten, des Altenburgischen, Weimarschen und Lüneburgischen, wegen ihrer seithero geführten Negotiation: N. I. Kaiserliches Rescript, so deswegen ergangen; N. II. Chur-Sächsisches deswegen erlassenes Schreiben cum Adj. A. N. III. bezgleichen an Magdeburg. N. IV. Antwort darauf. N. V. Des Sachsen-Altenburgischen Gesandten von Thunshirn Verantwortung; N. VI. Des Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten Lampadir Apologie.
- VI. Chur-Sächsische Intercession vor die Religions-Freyheit in den Kaiserlichen Erb-Ländern, dann, wegen Breslau. N. I. & II. Formalia solcher Schreiben an den Grafen von Erautmansdorff. N. III. Dessen Antwort darauf.
- VII. Der Kaiserlichen wiedrige Resolution in puncto der Religions-Freyheit in den Erbländern; Ungrund des Vorgetheins, es stünde die Schwedische Armee in der Protestantischen Sold und Diensten. N. I. Protocollum hierüber.
- VIII. Des Ers. Bischofes von Bremen Vorstellung, daß Stift Verden von andern Protestantischen Immediat-Stiftern nicht expirieren lassen.
- IX. Evangelici exhibiren an beiden Congrels-Orten ihre Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum. N. I. Der Evangelischen Schluss zu Langerich, oder Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum. N. II. Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Rectificierung der Gegen-Erklärung betreffend. N. III. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, wegen einseitiger geschehenen exhibirung.
- X. Von des Land-Gerichts Burggraffschums Nürnberg ehemahlicher weitläufigen Jurisdiction.
- XI. Einige Evangelische Gesandten prepariren sich auf ein Temperament wegen der Endlichen Gegen-Erklärung. N. I. Des Brandenburg-

- Culmbachischen und Würtembergischen Gesandten Unvorgreiffliche Gedanken hierüber.
- S. XII. Die Chur-Sächsischen dissentire von den übrigen Evangelicis in puncto Gravaminum.
- XIII. Catholici zu Osnabrück wollen auf der Evangelicorum Gegen-Erklärung nicht weiter handeln, sondern ziehen daraus Contradiciones zu sammen. N. I. Protocollum hierüber. N. II. Der Catholicischen vorgekühlte Contradiciones aus der Evangelischen Endlichen Gegen-Erklärung. N. III. Die Catholicischen Information oder Bedenken über solche Gegen-Erklärung.
- XIV. Die Kaiserlichen erinnern sich selbst nicht der Schrift, welche Catholici d. 30. Jun. sollten übergeben haben: Evangelici erlangen selbige endlich unter der Hand. N. I. Formalia desselben. N. II. Catholicorum Unvorgreiffliche Resolutions, wie mit den Evangelicis, puncto Gravaminum, zu einem Endlichen Vergleich zu gelangen seyn mögen.
- XV. Ungrund, daß in der Gegen-Erklärung Contradicitoria stehen sollten. N. I. Formalia solches Auffages.
- XVI. Der Kaiserlichen Gesandten zu Osnabrück Intention, die Evangelicos zu einer Änderung quoad ordinem & modum agendi zu bewegen. N. I. Protocollum darüber.
- XVII. Zu Münster geschickte eine gleiche Anmuthung den Evangelicis. N. I. Protocollum hierüber. N. II. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück, die angemuthete Veränderung des Locii & Modi Tractandi betreffend.
- XVIII. Evangelici Electorales zu Münster werden um Anstellung einer Conferenz mit den übrigen Evangelicis ersucht. N. I. & II. Protocolla hierüber.
- XIX. Gefasster Schluß, die beyderseitigen Erklärungen nochmals mit einander zu conferiren. N. I. Protocollum hierüber.
- XX. Unmuth des Evangelicorum zu Osnabrück über solches der Münsterischen Gesandten Zeugnen.
- XXI. Ingleichen der Schwedischen Gesandten.
- XXII. Evangelici Osnabrugenses declariren dagegen ihren dissentum. N. I. Osnabrugisches deshalb nach Münster abgelassenes Schreiben.
- XXIII. Und geben solches auch den Catholicis zu Münster, per Deputatos zu erkennen.
- XXIV. Die Kaiserliche Gesandten zu Osnabrück suchen die dasigen Evangelicos zu bewegen, eine Deputation nach Münster zu schicken.
- XXV. Evangelici zu Münster hingegen bemühen sich die zu Osnabrück dahin zu disponiren, daß sie Ordinem & Modum agendi verändern möchten. N. I. Schreiben der Evangelischen zu Münster an die zu Osnabrück deswegen. N. II. Eorundem ertheilt.

- te Nachricht ad eosdem wegen der solennen Deputation an Graff von Trautmannsdorff. N. III. Eorundem Schreiben ad eosdem, den von ihnen gebrauchten Titul Excellenz betreffend.
- §. XXVI. Conferenz zu Langerich zwischen den Evangelischen. N. I. Der Chur-Sächsischen Abgesandten Articuli, wie der Kaiserlichen und der Evangelischen Auflage ad componendum Gravamina, zu conciliiren seyn möchten.
- XXVII. Evangelici zu Münster suchen ihre bisherige Confilia zu justificiren. N. I. Der Münsterischen Evangelischen Gesandten Schreiben an die zu Osnabrück, Modum & Locum tractandi Gravamina betreffend. N. II. Protocollum Sessionis Evangelicorum zu Münster.
- XXVIII. Evangelici zu Osnabrück resolviren endlich, zum Theil sich nach Münster zu begeben; wohin auch die Schweden gehen.
- XXIX. Præliminar-Conferenz unter den Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum. N. I. Protocollum. N. II. Erklärung einiger Catholicischen Confidencen.
- XXX. Graf Oxenstierns Reise nach Münster erwilligt endlich darin, daß Evangelici, den punctum Gravaminum zu Münster behandeln mögen. N. I. Merkwürdige Relation über das Oxenstierna darin gehabte Bedenklichkeiten.
- XXXI. Evangelici proponiren den Catholicis einige Præliminar-Puncten.
- XXXII. Catholici acceptiren solche, und proponiren dergleichen. N. I. & II. Extractus Protocollarum.
- XXXIII. Die Franzosen versichern, die Accommodation in puncto Gravaminum zu befördern.
- XXXIV. Der Numerus beiderseitiger Deputatorum ad Gravamina wird reguliret. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 7. bis den 11. Nov.
- §. XXXV. Erzählung dessen, was in den ersten Conferenzen inter Catholicos & Evangelicos Status, zu Münster vorgefallen. N. I. Evangelicorum Monasterium Schreiben an die zu Osnabrück. N. II. Designation der zu Münster anwesenden Evangelischen Gesandten. N. III. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 12en bis 20en Nov.
- XXXVI. Die Sache wird an die Kaiserliche Gesandten gebracht. N. I. Differential-Puncta zwischen der Evangelischen und Catholicischen Erklärungen.
- XXXVII. Catholici und Evangelici abrumpiren die Immediat-Handlung, und bringen solche an die Kaiserliche und Schwedische Gesandten.
- XXXVIII. Salvius geht die Conferenz in puncto Gravaminum mit Trautmannsdorff an. N. I. Des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten Relatio über solche Conferenz.
- XXXIX. Nach fruchtloser Conferenz geht Salvius wieder nach Osnabrück: Salvii Aufsatz über den punctum Gravaminum.
- XL. Die Kaiserliche Gesandten exhibiren den Evangelicis eine nochmählig Endliche Erklärung der Catholicorum. N. I. Vollmars mündlicher Vortrag dabei. N. II. Formalia gedachter Endlichen Erklärung oder Declaration der Catholicischen.
- XLI. Bey exhibirung solcher Schrift wird eine Condition angehangt, daß alle übrige Puncten gleichfalls richtig seyn müsten.
- XLII. Volmar expliciret solche Condition etwas deutlicher: Er wird nach Osnabrück, zu Beylegung der Gravaminum, abgeschickt.
- XLIII. Evangelici stellen ihre Desideria nochmahlen in kurzen Puncten vor, und reisen nach Osnabrück. N. I. Differentia Evangelicorum, mit der von den Kaiserlichen ausgeantworteten Declaration in puncto Gravaminum.

Ein und Zwanzigstes Buch.

1646.
Julius.

§. I.

er Verlauf dessen, was unter den Evangelischen zu Münster, in puncto Gravaminum Ecclesiasticorum, vor gefallen, ist im vorhergehenden Buch ab gehandelt worden: zu Osnabrück war man indessen auch geschäftig, über der Catholicorum letztere Vorschläge zu deliberiren, und ist bei der, den 24. Julii gehaltenen Conferenz, wovon das Proto-

1646.
Julius.

coll hierunter sub N. I. zu lesen, geschlossen worden, bey den Schwedischen Plenipotentiariis per Deputatos Erkundigung einzuziehen, wessen sie sich mit den Kaiserlichen und Französischen Gesandten bisher verstanden hätten, nicht minder, wohin derselben Meynung sowohl in puncto Gravaminum, als in specie auf der Catholicorum letztere Media sey.

N. I.

Protocollum apud Magdeburg. Osnabrück d. 14. Julii 1646.

Der von Emsiedel legte bei diesem ersten Convent der gesammten Evangelischen, nach seiner Wieder-Auherkunft wegen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Dritter Theil.

Do

Herin